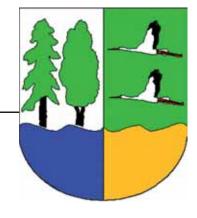


für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 14

Oberkrämer, den 22.05.2015

Nr. 2















<u>Impressum</u>

Herausgeber: Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung: Hauptamt: Martina Hübner, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme und Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

Auflage: 4.500

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 23.04.2015	3
Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 07.05.2015	3
Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Bärenklau, Eichstädt und Marwitz der Gemeinde Oberkrämer	3
Widmungsverfügung	6
Bekanntmachung über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben L 20n Ortsumgehung Bötzow/Marwitz/Velten 1. PA; - Ersatzneubau Bahnbrücke und Lückenschluss Radweç	ງ 6
Bebauungsplan Nr. 51/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 42", OT Schwante Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	7
Nahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 08. November 2015 Bekanntmachung der Wahlleiterin	8

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 23.04.2015

Der Hauptausschuss der Gemeinde Oberkrämer hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss über den Verkauf des Flurstückes 30/1 der B-084/2015 Flur 2 in der Gemarkung Bötzow (DS-127/2015)

Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 350 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanz (Gewerbepark Vehlefanz) B-085/2015 (DS-160/2015)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 362 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanz (Teilfläche I Gewerbepark) B-086/2015 (DS-129/2015)

Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-087/2015

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 362 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanz (Teilfläche II Gewerbepark) (DS-130/2015)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0 Ja-Stimmen: 9

Oberkrämer, 24.04.2015 P. Leys

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 07.05.2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 07.05.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer für die Teilfläche "Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefanz" B-088/2015 (DS-141/2015)

- Abwägung gem. § 1 (7) BauGB Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer für die B-089/2015 (DS-142/2015)

Teilfläche "Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefanz" Einbringer: Verwaltung <u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 51/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 42", OT Schwante -Beschluss über die Billigung des Entwurfes sowie B-090/2015 (DS-143/2015)

deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über den Abschluss einer Kooperationsver-einbarung über den E-Medienverbund der öffentlichen Bibliotheken Oberhavel B-091/2015 (DS-147.12015)

Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0 Ja-Stimmen: 21

Beschluss über den Auftrag an die Verwaltung zur B-092/2015 Überprüfung der Essensversorgung auf Möglichkeiten (DS-148/2015)

zur Verbesserung Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über die Kanalanschlussbeitrags- und B-093/2015 Kostenersatzsatzung" der Gemeinde Oberkrämer (DS-159/2015) Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über die Umsetzung des Projekts "Drei B-094/2015 Bäume für Deutschlands Einheit - Ein Denkmal für die Wiedervereinigung" gemäß Antrag vom 26.02.2015/07.05.2015 (DS-161/2015)

Einbringer: CDU-Fraktion Abstimmungsergebnis:

Stimmenthaltungen: 0 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 8

Beschluss über die Einführung eines Bürgerhaushaltes in der Gemeinde Oberkrämer - Antrag der eines Bürger-B-095/2015 (DS-162/2015)

SPD-Fraktion vom 07.05.2015 Einbringer: SPD-Fraktion Abstimmungsergebnis:

Nein-Stimmen: 0 Ja-Stimmen: 19 Stimmenthaltungen: 2

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 350 der Flur 6 in der Gemarkung B-096/2015 (DS-128/2015)

Vehlefanz (Gewerbepark) Einbringer: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

Folgender Antrag wurde zurückgestellt:

Beschluss über die Zustimmung zu Eintragungen von DS-165/2015 Leitungsrechten als beschränkt persönliche Dienst-barkeit an den Flurstücken 207, 190, 214 und 33/1

der Flur 6 sowie am Flurstück 496 der Flur 9 in der

Gemarkung Vehlefanz Einbringer: Verwaltung

Oberkrämer, 08.05.2015

P. Leys Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Bärenklau, Eichstädt und Marwitz der Gemeinde Oberkrämer

- Kanalanschlussbeitrags- und Kostenersatzsatzung -

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32) und den §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 07. Mai 2015 folgende Kanalanschlussbeitragsund Köstenersatzsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer betreibt in den Ortsteilen Bärenklau, "Gemeinde" Eichstädt und Marwitz (im Folgenden genannt) die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 12. Dezember 2002 als selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- Die Gemeinde erhebt gemäß § 8 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Kanalanschlussbeiträge).

(3) Die Gemeinde erhebt gemäß § 10 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz).

§ 2 Kanalanschlussbeiträge und Kostenersatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 12. Dezember 2002 beschriebenen rechtlich selbstständigen Anlage zur zentralen Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten des ersten Grundstückanschlusses Kanalanschlussbeiträge zur Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteils, der durch die Möglichkeit des Anschlusses an diese Schmutzwasseranlage entsteht.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind (§ 4 Absatz 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung) und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich baulich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Kanalanschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollge-schosse und die Traufhöhe bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBI. I, S. 82) Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z. B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerbliche oder industriell genutzte Werkhallen mit großer Geschosshöhe), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,50 Meter ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerkes gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück tatsächlich zu Wohn-, Erholungs- oder Gewerbezwecken genutzt werden können, ohne dass die Bebaubarkeit jedoch einem Vollgeschoss entspricht und die Nutzung der Bau-lichkeit nicht einer sonstigen Nutzung des Grundstückes völlig untergeordnet ist, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.

- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die gem. Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Faktor von:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit bis zu einem Vollgeschoss und einer Traufhöhe von maximal 4,80 Metern,
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der

- Nutzungsfaktor um weitere 0,3.
- (3) Als Grundstücksfläche nach § 4 Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, mit einem Teil im Außenbereich, liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung oder die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Festplätze, Sportplätze, Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche ist den jeweiligen Baulichkeiten so zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder fachgesetzliche Genehmigung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zu-gelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder die Genehmigung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung diese Zahl überschreitet, die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen über 1,00 werden abgerundet. Überschreitet die Zahl der vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse die Zahl der planungsrechtlich zulässigen, so ist die tatsächlich vorhandene Bebauung zu Grunde zu legen,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl

festgesetzt ist,

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
- bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 maßgebend.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, ein Vollgeschoss,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Modifizierungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatz 1.
- 5) Soweit sich die beitragspflichtige Fläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen Schmutzwasseranlage beträgt 2,37 € pro Quadratmeter der gem. § 4 ermittelten beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. Sep-tember 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserleitung angeschlossen werden kann.
- (2) Liegt der nach dem Absatz 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann eine Vorausleistung in Höhe des zu zahlenden Anschlussbeitrages verlangen, sobald mit der Herstellung bzw. Anschaffung der zentralen Schmutzwasseranlage begonnen worden ist. Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften der §§ 4 und 6 entsprechend.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat

nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 1 gilt für die Vorausleistungen im Sinne des § 8 entsprechend.

§ 10 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

- (1) Wird für ein Grundstück im Sinne des § 2 dieser Satzung, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilt und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des jeweiligen Grundstücksanschlusses durch den Kostenersatzpflichtigen in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Eine Herstellung liegt auch vor, wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält.
- (2) Bei der Berechnung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung gelten Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

§ 11 Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Gemeinde eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde.

§ 12 Kostenersatzpflichtiger

Bezüglich des Kostenersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 6 dieser Satzung zum Beitragssschuldner entsprechend.

§ 13 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs- bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Beitrags- oder Kostenersatzpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Kanalanschlussbeitrages oder des Kostenersatzes nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge bzw. des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Beitrags- bzw. Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitrags- bzw. Kostenersatzerhebung festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer
 - a) entgegen § 14 Sätze 1 bis 3 seinen Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt,

oder

- b) entgegen § 14 Satz 4 den Beauftragten der Gemeinde das Betretungsrecht nach Maßgabe der Abgabenordnung nicht ermöglicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die

- Abwasseranschlussbeitragssatzung der Gemeinde Bärenklau vom 12. Mai 1992
- sowie die Abwasseranschlussbeitragsatzung der Gemeinde Eichstädt vom 12. Mai 1992
- sowie die Abwasseranschlussbeitrags satzung der Gemeinde Marwitz vom 16. Juni 1992 außer Kraft.

Oberkrämer, 08.05.2015 P. Leys Bürgermeister

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, GVBI. I. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, Nr. 32) erhält die in der Gemarkung Vehlefanz Flur 6, Flurstück 361 gelegene Fläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Gemeinde Oberkrämer. Sie wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und wird Bestandteil der Straße "Veltener Weg". Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Anlage: Auszug aus der Flurkarte



Oberkrämer, 27.04.2015 P. Leys Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben L 20n Ortsumgehung Bötzow/Marwitz/ Velten 1. PA

- Ersatzneubau Bahnbrücke und Lückenschluss Radwegvon Abs. 065 km 0,000 bis km 2,121 in der Stadt Hohen Neuendorf und Kremmen und den Gemeinden Oberkrämer und Löwenberger Land im Landkreis Oberhavel. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dezernat Planung Ost, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG1, § 73 VwVfG2 und § 1 VwVfGBbg3 beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bötzow, Staffelde, Groß Ziethen, Borgsdorf und Löwenberg beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

27.05.2015 bis zum 26.06.2015

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr, Dienstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr, Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, im Bauamt Zimmer 9 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- 1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 10.07.2015 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1136, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601), oder bei der für ihn zuständigen Gemeinde Oberkrämer Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2107-AHB-703.12 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG4) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
- 2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- 3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung5 entsprechend.
- 8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).
- 9. Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben \rightarrow Planfeststellung \rightarrow Laufende Anhörungsverfahren einsehbar.
- 1 BbgStrG Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI. I/09, [Nr. 15], S. 358)
- 2 VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBI. I S. 2827)
- 3 VwVfGBbg Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBI. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
- 4 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBI. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010
- 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBI. I S. 2723)

Oberkrämer, 08.05.2015 P. Leys Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 51/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 42", OT Schwante Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 18.09.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 51/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 42" im OT Schwante als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzustellen. Es gelten die Vorschriften des § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst den südlichen Teil des Flurstücks 84 der Flur 6 in der Gemarkung Schwante mit einer Größe von ca. 0,48 ha, gemäß dem in der Anlage beiliegenden Lageplan.

Es ist bebaut mit einem alten Wohnhaus und Werkstatt, das im Süden an die Gemeindestraße Mühlenweg grenzt. Im Westen grenzt es an Wohnbaugrundstücke und im Norden und Osten an landwirtschaftliche Grünflächen.

Planungsziel ist es, entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit 700m² Mindestgrundstücksgröße mit Anbindung an die öffentliche Straßenverkehrsfläche des Mühlenweges zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51/2014 "Wohnbebauung Mühlenweg 42" mit seiner Begründung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 07.05.2015 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit von

Montag, den 01.06.2015 bis einschließlich Mittwoch, den 01.07.2015

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr, Dienstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr,

Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

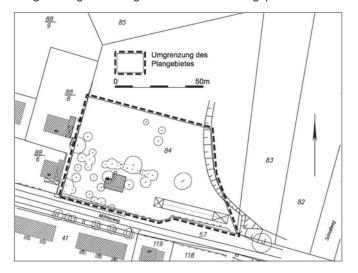
Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer

Bauamt (Zimmer 9) OT Eichstädt Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer

Gemäß §13a (3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht,

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und
- dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9) OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer zu den o.g. genannten Zeiten unterrichten und zur Planung äußern kann.

Anlage: Übersichtskarte, Gemarkung Schwante, Flur 6 mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes



Oberkrämer, 08.05.2015 P. Leys Bürgermeister

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 08. November 2015 Bekanntmachung der Wahlleiterin

Gemäß § 64 Abs 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I 2009, S. 396), geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I 2013 Nr. 38) mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 08. November 2015 Folgendes bekannt:

Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Oberhavel

als Tag für die Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

Sonntag, den 08. November 2015 und

als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl Sonntag, den 29. November 2015

festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Oberhavel den Hauptund Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. I BbgKWahlG).

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. I Satz I BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. I Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

Wahlvorschläge früh-2. sollten möglichst eingereicht zeitig werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum

03. September 2015, 12.00 Uhr,

bei der Wahlleiterin der Gemeinde Oberkrämer, Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- 4. Wichtige Beschränkungen
- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. I BbgKWahlG).
- 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

- 1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.

c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der/die Bewerber/in in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

- 2. Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern
- 2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die
- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2.1 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- eine der drei Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz I zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

- Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG
- 3.1 Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 3.2 Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Punkt 3.1 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 3.3 Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung einzuladen.
- 3.5 Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 3.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. I i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

- Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am heutigen Tage aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 18. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.
- 1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am heutigen Tag aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG mindestens 44 Unterstützungsunterschriften von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bis Mittwoch, 02. September, 16:00 Uhr bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenlist geleistet werden; die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde bis 16:00 Uhr des 67. Tages vor der Wahl (02. September 2015, 16:00 Uhr) vorliegen.

- 2.2 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung der Vertreter der Wahlvorschlagsträger sofort bei der Wahlbehörde

Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Hauptamt, Perwenitzer Weg 02, 16727 Oberkrämer aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der nominierten Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 2.2.4 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 31. August 2015, 16:00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie in der Gemeinde Oberkrämer zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist

am 03. September 2015, 12:00 Uhr,

können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 11. September 2015 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vor mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Oberkrämer, den 22. Mai 2015

Großmann Wahlleiterin Gemeinde Oberkrämer

Ende der amtlichen Mitteilungen

Auf zur Brandenburgischen Seniorenwoche "Für ein lebenswertes Brandenburg – sicher und geborgen"

Erika Kaatsch Vorsitzende des Seniorenbeirates Oberkrämer

Zum 22. Male wird in diesem Jahr in Brandenburg die Brandenburgische Seniorenwoche im Zeitraum vom 07.06.20015 – 14.06.2015 begangen.

Auch wir hier in Oberkrämer folgen dieser Tradition. Der Seniorenbeirat ist in der heißen Vorbereitungsphase hierfür angekommen.

Unsere Festveranstaltung findet am Mittwoch, den 10.06.2015 in der Sporthalle der "Nashorn-Grundschule" statt. Alle Seniorinnen und Senioren aus Oberkrämer sind herzlich eingeladen. Für die Hin- und Rücktour wird wieder ein kostenfreier Bus eingesetzt. Die Abfahrtszeiten werden ca. 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin in der lokalen Presse veröffentlicht. Für Anreisende mit dem PKW sind Parkplätze vorhanden.

Wie das Motto "Für ein lebenswertes Brandenburg – sicher und geborgen" mit Leben erfüllt werden kann, wollen wir in Oberkrämer an diesem Tag zeigen.

Programmpunkte des Tages sind:

- Ehrung der Gold- und Diamantenpaare in Oberkrämer im Zeitraum Juni 2014 – Juni 2015
- Der Sehnsucht ein Zuhause geben:
 Lichtbildvortrag vom Bau "Altersgerechtes Wohnen Alte Schule" und vieles mehr
- Besichtigungsmöglichkeit der über 200 Jahre alten Mühle und Wanderung mit Führung auf dem Rundweg um den "Mühlensee"
- Treff mit der Jugend am "Haus der Generationen" inklusive Betreuung einschließlich der Möglichkeit zur Einnahme von Getränken und eines Imbisses
- Um 14:00 Uhr Beginn der Festveranstaltung in der Turnhalle
- Hier erwartet die Senioren ein unterhaltsames Programm mit folgendem geplanten Schwerpunkt:

"Jung und Alt" gemeinsam. Jung hilft Alt und gemeinsam in die Zukunft

Wir bitten, dass die Gold- und Diamantenpaare, die an der Ehrung teilnehmen möchten sich bis zum 01.06.2015 telefonisch oder schriftlich melden bei:

Erika Kaatsch, Lindenallee 41, 16727 Oberkrämer, Telefon 03304 502789

Bei Abwesenheit bitte auf den Anrufbeantworter sprechen.

Diese Anmeldungen nehmen auch die Seniorenbeauftragten der einzelnen Ortsteile entgegen.

Der Seniorenbeirat würde sich sehr freuen, wenn Sie die Bemühungen durch Ihre und einen super Sommer. Teilnahme an dieser Veranstaltung belohnen würden.

Liebe Bewohner und Gartenfreunde von Eichstädt

Dirk Ostendorf, Ortsvorsteher

Ich bin von vielen Seiten angesprochen worden, wie wir unsere Umgebung im Ort etwas schöner und gepflegter gestalten können.

Viele von Ihnen sind diesbezüglich auch sehr engagiert. Es wäre schön, wenn sich noch mehr Einwohner begeistern könnten, vielleicht vor ihrem eigenen Grundstück, mit der Pflege zu beginnen.

Natürlich sind viele unserer Grünflächen öffentlich und wir könnten darauf warten, dass unsere fleißigen Gemeindearbeiter kommen und diese Flächen herrichten. Wir alle haben uns an die geleistete Arbeit unserer sogenannten ABM-Kraft gewöhnt. Diese war weltmeisterlich!

Da diese Maßnahme, wie so viele, leider ausgelaufen ist, sind einige dieser Arbeiten unerledigt geblieben. All unsere Gemeindearbeiter in Oberkrämer tun ihr Bestes für die Instandhaltung der Grünflächen. Es ist aber schlichtweg unmöglich, an jeder Ecke den gleichen Standard zu gewährleisten. Deshalb wäre es schön, wenn jeder von uns etwas dazu beiträgt.

Auch bei mir vor der Tür gibt es Handlungsbedarf, den auch ich immer gerne versucht habe anderen zu überlassen. Vielleicht machen Sie es ja wie ich, und fangen damit an, unsere Umgebung etwas schöner zu gestalten.

Schließlich leben wir alle gerne hier und wo lebt es sich besser, als in einer gepflegten Umgebung.

Ich wünsche uns allen einen tollen Frühling und einen super Sommer.

Kischlerei Olaf Nocke

 Vertrieb von Fenstern und Türen ● Tischlerarbeiten aller Art ● Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz Telefon: 0 33 04/50 50 63 · Funk: 0170/550 95 37

Buchhaltungsservice*, Unternehmensberatung und Existenzgründerberatung

Uta Garnitz

Diplom Betriebswirtin (FH)

Vehlefanzer Str. 19 · 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 25 19 65 · Fax 03304 5 22 07 26 Mobil 0170 161 62 27 · uta.garnitz888@t-online.de

- *Buchen laufender Geschäftsvorfälle –



Mitglied im Bundesverband selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter



Detlef Dobbertin
OT Bärenklau
Wendemarker Weg 52
16727 Oberkrämer

au. Fax: (03304) 250 452



Aus dem Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Oberkrämer

Abnahme des vorerst letzten Bauabschnittes des "Mühlenseekonzeptes"

Ende März zerschnittten der Bürgermeister Peter Leys und der Leiter des Bau- und Ordnungsamtes Dirk Eger das Band und gaben somit den zweiten Bauabschnitt des Naherholungsprojektes "Mühlenseekonzept" zur Nutzung frei.

Seit 2012 wurden mehr als drei Kilometer Rad- und Gehwege mit fünf Stegen rund um den Mühlensee gebaut. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 1,15 Millionen Euro. Ein großer Teil dieser Kosten konnten durch Fördermittel gedeckt werden (750 000 Euro).



Der Bürgermeister Herr Leys, der Leiter des Bau- und Ordnungsamtes Herr Eger und die Mitarbeiterin des Tiefbauamtes Frau Albrecht v. l. n. r.

Bis auf eine Lücke zwischen Perwenitzer Chaussee und Mittelweg kann der Mühlensee nun von Radfahrern und Fußgängern umrundet werden.

Ob und bis wann diese Lücke geschlossen werden kann, wird im Moment noch überprüft.

Als nächster Bestandteil des Mühlenseekonzeptes soll der Umbau des Wohnhauses an der Mühle realisiert werden. Dort wird die Tourismusinformation einziehen.



Herr Leys auf der neu eröffneten Steganlage

Foto: (2) Dirk Jöhling

Gemütliches Lagerfeuer ohne Behördenpost

Thomas Zahner

Der Sommer steht unmittelbar vor der Tür. Es jährt sich die Zeit, in der das gemütliche Beisammensein im Freien wieder Spaß macht. Besonders in unserem ländlichen Raum ist es umso schöner, wenn die lauen Sommerabende bei einem knisternden Lagerfeuer im Garten verbracht werden können. Doch was darf eigentlich verbrannt werden und wie groß darf das Lagerfeuer sein?

Grundsätzlich ist das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird. Doch es gibt einige Grundregeln, mit denen eine solche Belästigung nicht zu erwarten ist und ein unangenehmer Brief aus dem Ordnungsamt nach der Beschwerde des Nachbarn vermieden werden kann.

Neben der generellen Rücksichtnahme Nachbarn gegenüber den gelegentliche Holzfeuer und ausreichend Abstand zum nächsten Gebäude), sind die Brennmaterialien von entscheidender Bedeutung. Grundsätzlich darf nur naturbelassenes und trockenes Holz verbrannt werden. Dinge wie Schnittgut, Laub, behandeltes Holz oder Abfälle aller Art dürfen nach dem Gesetz nicht verbrannt werden. Genau diese Stoffe würden zu der unerwünschten Rauchentwicklung und zur Belastung der Umwelt führen.



Bei solchem Feuer wird es gemütlich - evtl. auch mit dem Nachbarn

Ist das geeignete Holz erstmal besorgt, bleibt nur zu klären, wie die Feuerstelle aussehen soll.

Der Platz für das Feuer sollte im ausreichenden Abstand zu den nächsten Gebäuden gewählt werden. Zudem ist ein Feuer mit einem Abstand von weniger als 50 m zum Waldrand untersagt. Nachdem der Platz feststeht, sollte ausreichend Löschmaterial bereitgestellt werden. Dann kann das Holzfeuer entzündet

werden. Als Anzünder empfehlen sich Grillanzünder oder Holzspäne. Auf Benzin, Spiritus oder andere Brandbeschleuniger sollte in jedem Fall verzichtet werden. Brennt das Feuer dann, darf es einen Durchmesser und eine Höhe von einem Meter nicht überschreiten.

Das regelmäßige Nachlegen von Holz ist natürlich unbedenklich solange das Feuer bis zum Erlischen der Glut beaufsichtigt wird.

Berichte und Informationen aus der Jugendarbeit

Neues von der JOFOK 23

Briefkästen für die jüngsten Einwohner



Die Kinder und Jugendlichen des Gremiums "Junge Offensive für Oberkrämer 23" sehen sich als Interessenvertreter aller Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Oberkrämer. Sie möchten die Kommunalpolitiker und auch die Verwaltung bei der Verbesserung der Wohnund Lebensqualität für die Bürger in ihren Ortsteilen unterstützen.

An im Voraus genehmigten Stellen in den verschieden Ortsteilen werden JOfOK 23

– Briefkästen aufgestellt, so dass die Probleme, Wünsche und Hinweise der jüngeren Einwohner die JOfOK 23 auch erreichen können. Unterstützt wird diese Aktion von der Gemeindeverwaltung (Bauamt und Jugendarbeit) und auch von Privatleuten wie dem Bäckermeister Karl-Dietmar Plentz aus Schwante.

Fördermittel erhalten

Über die Gemeinschaftsfonds des Landes Brandenburg und des Deutschen Kinderhilfswerkes,

zur "Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Wahlen" hat JOfOK 23 eine finanzielle



Förderung in Höhe von 5.500 Euro bekommen.

Dieser Fonds unterstützt Maßnahmen, die die altersgemäße politische Mitwirkung von Mädchen und Jungen fördern und sie dadurch auch auf zukünftige politische Teilhabe vorbereiten. Hierbei sind die Beteiligung an Entscheidungsprozessen von ebenso großer Bedeutung, wie die Mitwirkung im Rahmen von Projekten sowie Mitwirkungsformen im pädagogischen Alltag, oder die Entwicklung jugendgerechter Kommunikations- und Organisationsformen zur Stärkung der Teilhabe von Mädchen und Jungen in vielfältigen politischen Handlungsfeldern.

Bewerbung für den Jugenddemokratiepreis 2015

Das Kinder– und Jugendgremium JOfOK 23 hat beschlossen, sich für diesen Preis zu bewerben. Teilnehmen können alle, die engagiert sind und ein eigenes Projekt stemmen können. Dieses Projekt soll bei Jugendlichen das Interesse an Politik wecken. Der Jugenddemokratiepreis 2015 ist mit 3.000 Euro Preisgeld dotiert und wird von der Bundeszentrale für politische Bildung 2015 zum sechsten Mal vergeben.

Die Jugendjury des Jugenddemokratiepreises besteht aus Schüler/innen, Studierenden und jungen Berufstätigen. Sie alle sind engagiert und ehrenamtlich aktiv. Weitere Informationen über "Junge Offensive für Oberkrämer 23" bei https://www.facebook.com/jofok23



Die Dornen sind weg!

Während der Osterferien halfen Gremiumsmitglieder von JOfOK 23 mit Unterstützung der Jugendarbeiter und Mitarbeitern des Bauamtes einundachtzig Dornengewächse umzusetzen.

Diese mit Dornen bestückten Pflanzen in der Nähe des Bolzplatzes Schwante, sorgten für massive Kritik von Kindern und Jugendlichen, weil sich die Nutzer dieses Ballspielplatzes an ihnen Verletzungen zuzogen, bzw. noch holen könnten. Einige ihrer Bälle wurden ebenfalls "Opfer" dieser Dornen.





Nach der Pflanzaktion sollen Bälle im Dornengestrüpp der Vergangenheit angehören

Neues aus der Jugendarbeit

Osterbastelei

Wie jedes Jahr, wurde auch im diesem Jahr fleißig Osterdeko gebastelt. Es gab nur einen Unterschied: Zum ersten Mal übernahm der Clubleiter aus Marwitz diesen Work-Shop. Basteln ist die Leidenschaft von Fritz Girndt, und damit auch ein Gewinn für die Jugendarbeit.



Pizza und eine lange Nacht der Filme

Selbstgemacht schmeckt immer besser ... So dachten es sich auch die Jugendlichen, die an der Videonacht im April teilnahmen. Bevor es damit los ging, wurde erst einmal der Pizzateig vorbereitet, dann mit frischem klein geschnipselten Gemüse und Hackfleisch belegt.



Wie man sieht, hat ihre Pizza nicht nur gut geschmeckt, sondern sie hatten auch ihren Spaß beim gemeinsamen Essen!

Praktische sozialpädagogische Ausbildung in der Jugendarbeit

Mehrmals im Jahr absolvieren Studenten von sozialpädagogischen Fach- und Hochschulen sowie Schüler aus den umliegenden Schulen ihr Praktikum in der offenen Jugendarbeit der Gemeinde. Die Studenten der Fachschulen müssen am Ende ihres Praktikums eine Prüfung ablegen. Dazu gehört eine sehr umfangreiche schriftliche Facharbeit zu einem bestimmten Thema, einschließlich des praktischen Beweises für ihre aufgestellten Lehrsätze.

Am Freitag, den 13. März musste Vivien Genzow ihre in der Jugendarbeit erworbenen Fähigkeiten und Erkenntnisse in der praktischen Prüfung in Bötzow beweisen.



Sie hatte sich die Aufgabe gestellt, Jugendliche von der Spielkonsole wegzubekommen und ihnen als Alternative ein Vertrauensspiel im Freien anzubieten. Mit verbundenen Augen musste sich ein Jugendlicher aus der Gruppe von seinen Mitspielern durch einen Parcours führen lassen und bestimmte Dinge (Obst und Gemüse) erfühlen, um mehr Punkte für seine Gruppe einzuspielen. Von den teilnehmenden Gruppen wurde die Zeit genommen. Zum Abschluss erhielten nicht nur die Mitspieler eine Urkunde, sondern auch Vivien eine sehr gute Benotung von der Prüfungskommission.

Mitarbeiterstab Jugendarbeit wieder komplett

Wie man sehen kann, Klaus Netzeband ist wieder da und wird nach seinem Urlaub (ab 22. Juni) die Jugendarbeit wieder mit Musikangeboten (montags im Club Schwante) stärken.



Leider lief die Fördermaßnahme von Ramona Krüger, Mitarbeiterin der PuRgGmbH Hennigsdorf, nach zwei Jahren und einer sehr guten Zusammenarbeit, in der Jugendarbeit Oberkrämer aus. Vielen Dank sagen alle Jugendbetreuer und die Kinder und Jugendlichen, die Ramona sehr lieb gewonnen haben.

Die Absicherung der Öffnungszeiten im Kinder- und Jugendtreff Schwante

ü b e r n i m m t Dienstag und D o n n e r s t a g , sowie freitags in Vehlefanz ab Mai nun Anne Schön, die den jungen Besuchern schon durch ihr Praktikum in der Oberkrämer J u g e n d a r b e i t bekannt ist.



Jugend bereitet Event vor

Ende März waren Jugendliche aus anderen Gemeinden und Städten des Landkreises Oberhavel Gäste der Jugendlichen aus Oberkrämer. Gemeinsam haben sie ein Workshop – Event geplant und vorbereitet, dass sie

vom 9.-11.10.2015 im Kurt-Löwenstein-Haus in Werftpfuhl durchführen wollen. Folgende Workshops möchten sie dort anbieten: Graffiti, Videodreh, Kochworkshop, Trommeln und Singen, Wissensparcours, Geocaching bzw. QR-Code-Ralley und autogenes Training / Wellness.



Dieses Angebot ersetzt die Herbstveranstaltung die sonst jedes Jahr in Blossin stattgefunden habt und dort aus Kostengründen nicht mehr durchgeführt werden kann. Die Anmeldung erfolgt wie immer über die Jugendbetreuer.

Start für die Anmeldung zum Sommercamp



In diesem Jahr findet das Sommercamp der Jugendarbeit vom 20. – 24.07. 2015 statt. Es steht unter dem Motto "Mit allen Sinnen" und hält wieder viel Spannung und Überraschungen für die Teilnehmer bereit. Die Campausstattung wird wie immer mit Unterstützung der Gemeindearbeiter zum Durchführungsort gebracht und auch wieder abgeholt.

Damit sich alle Familien aus Oberkrämer diese Ferienwoche für ihr Kind (ab 12 Jahre) leisten können, ist nur ein Unkostenbeitrag von 55,00 Euro zu entrichten. In diesem Beitrag sind die Gebühren für den Transport, das Zelten, die Verpflegung und die Tagesangebote enthalten.

Weitere Informationen und die Teilnehmeranmeldung sind ab sofort bei den Jugendbetreuern oder auf der Homepage der Gemeinde Oberkrämer (www. oberkraemer.de) erhältlich.

Öffnungszeiten unserer Jugendclubs:

Bötzow ⊚ Montag - Freitag 15:00 Uhr - 19:00 Uhr ⊚

Bärenklau ⊚ Montag, Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr, Freitag 16:00 Uhr - 20:00 Uhr ⊚

Eichstädt © Dienstag, Mittwoch 13:00 Uhr - 19:00 Uhr, Freitag 13:00 Uhr - 18:00 Uhr ©

Marwitz © Montag, Mittwoch, Freitag 15:00 Uhr - 19:00 Uhr ©

Schwante © Dienstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr, Montag, Donnerstag 15:00 Uhr - 18:00 Uhr © Vehlefanz © Dienstag, Donnerstag 13:00 Uhr - 18:00 Uhr, Freitag 13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Informationen der Behindertenbeauftragten



Leichter Gleichstellung mit schwerbehinderten Arbeitnehmern

Arbeitnehmer mit mittlerer Behinderung, d.h. Grad der Behinderung (GdB) 30 oder 40 können künftig leichter die Gleichstellung mit schwerbehinderten Arbeitnehmern erreichen, um sich ihren Arbeitsplatz zu sichern.

Hierfür ist es nicht erforderlich, dass eine Kündigung konkret droht, urteilte am 6. August 2014 das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel (Az: B 11 AL 16/13 R).

Schwerbehinderung beginnt regulär bei einem GdB 50; ab GdB 30 ist eine Gleichstellung auf Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit möglich.

Voraussetzung ist laut Gesetz, dass behinderte Arbeitnehmer "ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können."

Bisher galt, dass der Arbeitsplatz "konkret gefährdet" sein und eine Kündigung daher zumindest angekündigt sein muss.

Nach dem Kasseler Urteil erfolgt eine Gleichstellung zwar weiterhin nur, wenn "der Arbeitsplatz wegen der Behinderung konkret gefährdet ist". Hierfür ist eine "drohende Kündigung allerdings nicht zu fordern", stellte das BSG klar.

Eine Gefährdung des Arbeitsplatzes liegt z.B. vor, wenn der Arbeitnehmer seine derzeitige Tätigkeit mit behinderungsbedingten Einschränkungen zwar weiterhin ausüben kann, aber nicht mehr schwer heben dürfe oder wenn die krankheitsbedingten Fehlzeiten so hoch sind, dass diese eine Kündigung rechtfertigen würden.

Zweck der Gleichstellung ist es, die ungünstige Konkurrenzsituation der behinderten Menschen am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und somit den Arbeitsplatz sicherer zu machen oder die Vermittlungschancen zu erhöhen.

Wie viele behinderte Menschen leben in Oberkrämer?

Ich möchte Sie heute darüber informieren, dass inzwischen 1.640 Menschen mit einer anerkannten Behinderung in unserer Gemeinde leben (Stand: 31.12.2014).

Das bedeutet, dass über 15% der Bevölkerung bzw. jeder 7. Einwohner von einer Behinderung betroffen ist. Zu beachten ist dabei, dass es sich hierbei um Betroffene handelt, die einen entsprechenden Antrag beim Versorgungsamt gestellt haben, d.h. die Dunkelziffer ist deutlich höher, da viele Bürger keinen Antrag stellen.

Den Hauptanteil der behinderten Menschen machen die Jahrgänge ab 60 aus, aber auch der Kinder- und Jugendanteil mit 42 Betroffenen ist zu beachten.

Die größten Beeinträchtigungen liegen bei Betroffenen mit einer anerkannten Gehbehinderung (438 Personen).

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass innerhalb der letzten 5 Jahre ein Anstieg von über 27% der Anzahl behinderter Bürger in Oberkrämer festzustellen ist.



Mit Pflegetagebuch Rentenansprüche sichern

Mit einem Pflegetagebuch können pflegende Angehörige zu von der Rentenkasse finanzierten Rentenansprüchen gelangen. Dafür ist der Nachweis eines individuellen Pflegeaufwands von mindestens 14 Stunden pro Woche erforderlich.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen können pflegende, nicht erwerbsmäßig tätige Angehörige eine Rentenversicherungspflicht für ihre Pflegetätigkeit feststellen lassen. Dazu muss der wöchentliche Pflegeaufwand mindestens 14 Stunden betragen und darf 30 Wochenstunden nicht übersteigen.

Der Pflegebedürftige muss außerdem Anspruch auf Leistungen der sozialen oder privaten Pflegeversicherung haben.

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bezahlt dann die Pflegekasse. Sie basieren auf den **individuellen Pflegeaufwand**. Nicht der vom Medizinischen Dienst (MDK) festgestellte Pflegeaufwand zur Eingruppierung in eine Pflegestufe ist dabei ausschlaggebend, sondern der tatsächlich angefallene Aufwand wird zugrunde gelegt. So entschied das Hessische Landessozialgericht (LSG) in Darmstadt in einem am 8. Dezember 2013 bekanntgegebenen Urteil (Az: L 1 KR 72/11).

Es kommt dabei darauf an, dass Sie mit einem Pflegetagebuch schlüssig und glaubhaft nachweisen können, wie viel Stunden für den Grundpflegebedarf und für die hauswirtschaftliche Versorgung täglich erforderlich sind.

Beispiel: Wer z.B. eine Person mit der Pflegestufe 2 mindestens 21 Stunden wöchentlich pflegt, wird rentenrechtlich so gestellt, als ob er ca. 13.000 € bzw. ca. 15.000 € im Jahr verdient hätte (Unterschied neue und alte Bundesländer).In diesem Zusammenhang noch der Hinweis:



Sie als Pflegende(r) sind auch **unfallversichert** bei allen Tätigkeiten, die mit Ihrer Pflegetätigkeit zu tun haben. Dazu gehören:

- alle Strecken, die Sie bei der Pflege zurücklegen, also Fahrten zum und vom Pflegebedürftigen, Fahrten zum Arzt, zum Einkaufen für den Pflegebedürftigen oder auch zur Bank, um Geld für Einkäufe des Pflegebedürftigen abzuheben;
- in der Wohnung des Pflegebedürftigen, auch bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Fensterputzen;
- bei der tatsächlichen Grundpflege, wenn Sie z.B. den Pflegebedürftigen duschen und dabei ausrutschen

Wenn Sie Fragen zu diesen Beiträgen oder zu anderen sozialen Bereichen haben, dann melden Sie sich bitte bei Frau Silvia Schüler telefonisch unter 03304/ 253687 oder per E-Mail: behindertenbeauftragte@oberkraemer.de

Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

Öffnungszeiten der Bibliotheken

Hauptstelle Vehlefanz Bärenklauer Str. 22, 16727 Oberkrämer, Tel. 03304 / 505223

Montag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr, Dienstag: 09:00 Uhr – 17:00 Uhr

zusätzlich während der Schulzeit

Donnerstag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr, Freitag: 07:00 Uhr – 10:00 Uhr **Zweigstelle Bötzow:** Dorfaue 8, 16727 Oberkrämer, Tel. 03304 / 508865

Montag: 12:00 Uhr - 16:00 Uhr, Dienstag: 11:00 Uhr - 19:00 Uhr, Donnerstag: 09:00 Uhr - 14:00 Uhr

Neuerscheinungen in Ihren Bibliotheken

Jugendbücher

- Cassandra Clare City of Heavenly Fire
- Peter Freund Laura und der Kuss des schwarzen Dämons
- James Patterson mit Gabrielle Charbonnet - Verlorene Welt
- Jakob Musashi Leonhardt In der Faulheit liegt die Kraft
- · Rick Riordan Das Haus des Hades

CDs

- I like the 90's
- · Best of 2014 Die Hits des Jahres
- · RTL Sommerhits 2014
- Helene Fischer Best of
- · Helene Fischer Farbenspiel

Romane

- Cecelia Ahern –
 Das Jahr, in dem ich dich traf
- Lucinda Riley –
 Die sieben Schwestern
- Kathy Reichs Knochen lügen nie
- Iny Lorentz Das wilde Land
- Karin Slaughter Harter Schnitt

Kinderliteratur

- Pete Johnson -Wie man 13 wird und überlebt
- Erhard Dietl Die Olchis: Safari bei den Berggorillas
- · Lene Kaaberbøl Die Feuerprobe
- Rachel Renée Russell Nikkis (nicht ganz so) schillernde Filmkarriere
- Rike Reiniger Wolfsliebe



DVDs

- Winter's Tale
- Saphirblau
- Die Tribute von Panem Mockingjay Teil 1
- Die Pinguine aus Madagascar
- Drachenzähmen leicht gemacht 2

Sachliteratur:

- Christian Graf von Krockow -Churchill: Eine Biographie des 20. Jahrhunderts
- Rudi Palla Verschwundene Arbeit: Das Buch der untergegangenen Berufe
- Hans und Doris Maresch Berlins und Brandenburgs Schlösser, Burgen & Herrenhäuser
- Ulrich Beck; Elisabeth Beck-Gernsheim - Das ganz normale Chaos der Liebe
- Jessica Wagener Narbenherz:
 Wie ich auszog, die Welt zu sehen und den Krebs zu vergessen

Wir laden Sie ein, sich auf der Willkommensseite unserer Homepage https://oberkraemer.bibliotheca-open.de/die Neuerscheinungen der Bibliothek im Karussell anzuschauen und in Ihrem Bibliothekskonto gleich vorzubestellen. Auf der Kinderseite können auch Ihre Kinder und Sie gern eine Auswahl aus dem dortigen aktuellen Karussell wählen.

Herzlich Willkommen! Ihr Bibliotheksteam

Veranstaltung für Kinder



Im Rahmen des Bötzower Dorffestes am:

Samstag, den 06. Juni 2015

bietet die Bibliothek Sonderöffnungszeiten und eine Kinderveranstaltung an.

Die Märchenerzählerin Ellen Luckas lädt bei freiem Eintritt herzlich alle kleinen und großen Märchenfreunde ein.

Genauere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage zum gegebenen Zeitpunkt unter:

https://oberkraemer.bibliotheca-open.de/Veranstaltungen.aspx

Traditionelle Folkmusik aus Irland

Am Freitag, den 3. Juli 2015 um 19:00 Uhr

lädt Ihre Bibliothek zum Konzert in die "Scheune Bötzow" auf dem Gehöft der Familie Eickenhorst, Dorfaue 6a herzlich ein.

Eintritt:

Im Vorverkauf in den Bibliotheken 8,00 € Abendkasse 10,00 €



Foto: Lupo/pixelio.de

"Willkommen bei uns in Oberkrämer, Leegebruch und Velten"

Zum November dieses Jahres soll eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in der Gemarkung Bärenklau in der alten Fliegerschule am Leegebrucher Kreisel entstehen.

Wir, die Initiative: "Willkommen bei uns in Oberkrämer, Leegebruch und Velten" wollen dafür sorgen, dass die Flüchtlinge vernünftig untergebracht und betreut werden und bereiten dies bereits heute vor.

Insgesamt sollen in 72 Zimmern bis zu 189 Personen untergebracht werden. Dafür renoviert der Landkreis die alte Fliegerschule.

Woher die Flüchtlinge letztlich kommen kann heute noch keiner genau sagen. Im letzten Jahr war die Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner etwa wie folgt: 30 % Afrikaner, 17 % Russen, 11 % Serben, 9 % Syrer und diverse andere Länder. Der Landkreis strebt an, dass ein etwa ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern entsteht, auch wenn es mehr männliche als weibliche Flüchtlinge gibt (denken wir an die teilweise lebensgefährlichen Wege

hierher). Ein großer Anteil – bisher fast die Hälfte – der Flüchtlinge ist zwischen 18 und 30 Jahren alt, ein weiteres Viertel unter 50 Jahre.

Nach den bisherigen Erfahrungen in Oberhavel sind eher weniger Kinder unter den Bewohnern. Daher sind auch grundsätzlich keine Probleme mit der Beschulung zu Grundschüler ist dabei Für Nashornschule in Vehlefanz zuständig. Weitergehende Schulen werden wohl vor allem in Velten genutzt. Hier werden meist Deutschkurse organisiert, so dass nach einigen Monaten Deutsch verstanden und gesprochen wird. Spätestens nach einem Jahr wird hier kaum ein Unterschied zu den anderen Schülern zu erkennen sein.

Für die Erwachsenen werden leider nur teilweise Deutschkurse angeboten. Hier bedarf es erfahrungsgemäß einer großen Unterstützung der Bevölkerung. Hier hoffen wir auch auf Ihre Hilfe: ehrenamtliche Deutschkurse oder das Erlernen anderer Fähigkeiten wollen wir organisieren. Gerne können Sie uns ansprechen, wenn Sie eigene Ideen haben oder zum Beispiel Sprachkurse anbieten können. Sie finden dankbare Schüler!

Wir wollen auch und gerade durch Informationen dafür sorgen, dass mögliche Ängste in der Bevölkerung ernst genommen und beseitigt werden. Zum Beispiel gibt es nach den Erfahrungen außerhalb der anderen Heime im Landkreis keine erhöhte Kriminalität, auch wenn viele das glauben.

Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass die Flüchtlinge als unsere neuen Nachbarn gut empfangen werden und dass wir Ihnen eine Chance für eine Zukunft bieten, die letztlich auch uns nur nützt

Die Sprecher: Jörg Ditt (Oberkrämer), Dr. Stefan Glorius (Velten), Christoph Poldrack (Leegebruch), Werner Moll (Oberkrämer)

Willkommen-bei-uns-in-olv.de F:mail:

kontakt@willkommen-bei-uns-in-olv.de Telefon: Jörg Ditt 0174 9568109

Zum Stand unserer drei größten Bauvorhaben

Peter Leys Bürgermeister

Die Verwaltung ist derzeit mit der Vorbereitung und der Umsetzung vieler großer Vorhaben beschäftigt. In erster Linie ist hier unser Projekt zum altersgerechten Wohnen in Vehlefanz aber auch die Sanierung der Turnhalle in Marwitz und die Komplettsanierung der Holzfassade der Vehlefanzer Schule zu nennen.

Beim Projekt "Altersgerechtes Wohnen" gab es zunächst einige Anfangsschwierigkeiten, weil die Beräumung des Grundstückes und das Endkernen des alten Schulgebäudes doch einige Überraschungen für uns bereit hielten. Letztendlich haben wir diese vorbereitenden Arbeiten aber zum Abschluss bringen können und sind dabei, den Rohbau zu erstellen und den Altbau für die neue Nutzung vorzubereiten. Aus heutiger Sicht scheint der geplante Fertigstellungstermin um die Jahreswende 2015/2016 durchaus realistisch.



Deutlich enger ist der Zeitplan für die Sanierung der Marwitzer Turnhalle gestrickt. Hier soll zu Beginn der Karnevalszeit 2015/2016 die Nutzung des gesamten Gebäudes wieder möglich sein. Da die Sanierung alle Räume im Innern des Gebäudes, vom Dach bis zum Keller, betrifft und kein Raum so aussehen wird wie vor der Sanierung, ist das Zeitlimit natürlich sehr anspruchsvoll. Derzeit gibt es jedoch keine Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass der Zeitplan nicht gehalten wird und ich bin mir sicher, dass sich der Aufwand gelohnt haben wird.



Ähnlich kompliziert verhält es sich auch mit der Sanierung der Holzfassade der Schule in Vehlefanz.

Letztendlich erfüllt die Fassade nach heutigem Standard nicht mehr einfachste Anforderungen zum Wärmeschutz und muss, bevor wir an die Modernisierung der Heizung denken, vollständig erneuert werden. Da aber ohne Außenwand kein Unterricht stattfinden kann, wird der erste Bauabschnitt in den Sommerferien 2015 und der zweite Bauabschnitt 2016 realisiert werden. Auch hier ist alles vorbereitet und kann planmäßig ablaufen.

Vehlefanz nimmt am Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" teil Einwohner können helfen!

Peter Leys Bürgermeister

Liebe Einwohner,

der Ortsteil Vehlefanz ist im vergangenen Jahr Kreissieger im Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" geworden und vertritt den Landkreis Oberhavel in diesem Jahr im Landeswettbewerb.

Insider wissen, dass Vehlefanz 2014 der einzige Bewerber im Landkreis war. Der Gewinn des Titels sollte trotzdem nicht so einfach abgetan werden, denn Vehlefanz hatte sich auch ohne Konkurrenz einer fachkundigen Jury zu stellen und wurde genau unter die Lupe genommen. Letztendlich erzielte der Ortsteil 98 von 100 möglichen Punkten und ob da noch jemand besser gewesen wäre, ist zumindest sehr fraglich. Für 2015 heißt das aber, Vehlefanz wird erneut bewertet, es gibt viel Konkurrenz und die landesweite Jury muss aus vielen sehr guten Dörfern das Beste ermitteln. Der große Termin wird am 10. Juli sein. Vehlefanz muss sich an diesem Tag präsentieren. Der Ortsbeirat und die Verwaltung werden sich alle Mühe geben, um den Ortsteil ins beste Licht zu rücken. Wir haben viele Dinge, die vorzeigenswert sind und die andere Orte in der Summe sicher nicht vorweisen können. Ein Aspekt ist aber auch das äußere Erscheinungsbild und hier brauchen wir die Unterstützung aller Bürger aus Vehlefanz! Bitte unterstützen Sie Ihren Ort, indem Sie am 10. Juli Ihr Grund-



stück und die Fläche davor in dem bestmöglichen Zustand präsentieren.

Oberkrämer Sportfest am 27. Juni 2015

Jetzt zu den Turnieren anmelden

Volleyballturnier für Jedermann

Das Volleyballturnier findet ab 10:00 Uhr in der Turnhalle Vehlefanz, Bärenklauer Straße 22, statt. Wer Lust und Laune hat, hier mit seiner Mannschaft mitzuspielen, ist herzlich eingeladen teilzunehmen.

Um das Turnier besser koordinieren zu können, wird um Voranmeldung von jeweils einer vollständigen Mannschaft bis zum 19. Juni 2015 in der Gemeindeverwaltung bei Frau Großmann (telefonisch unter 03304/393252, oder per Mail unter sabine. grossmann@oberkraemer.de) gebeten.

Tischtennisturnier für Jedermann

Das Tischtennisturnier findet ab 10:00 Uhr in der Turnhalle Vehlefanz, Bärenklauer Str. 22, statt. Wer Lust und Laune hat, hier die Kelle zu schwingen und nicht im aktiven Punktspielbetrieb mitmacht, ist herzlich eingeladen teilzunehmen.

Um das Turnier besser koordinieren zu können, wird um Voranmeldung bis zum 19. Juni 2015 in der Gemeindeverwaltung bei Frau Großmann (telefonisch unter 03304/393252, oder per Mail unter sabine.grossmann@oberkraemer. de) gebeten. Die Anmeldung kann außerdem noch am Turniertag bis spätestens eine halbe Stunde vor Turnierbeginn erfolgen.



Sportabzeichen für Jedermann

Die SG Vehlefanz veranstaltet einen Sportabzeichentag für Jedermann und lädt alle Interessierten im Alter von 6 bis 99 Jahren ein, ihre Fitness zu testen und die leichtathletischen Disziplinen Sprint, Sprung, Wurf und Ausdauerlauf für das Deutsche Sportabzeichen zu bestreiten.

Sie sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen. Eine Mitgliedsschaft in einem Sportverein ist nicht erforderlich.

Beginn ist um 13:00 Uhr auf dem Sportplatz an der Grundschule Vehlefanz, Bärenklauer Str. 22.

7ur besseren Koordinierung wird um Voranmeldung bis zum 19. Juni 2015 der bei SG-Vehlefanz-e.V., Kirsten (telefonisch Rettschlag unter 03304-254732 oder per Mail unter kirsten.rettschlag@sg-vehlefanz. com) gebeten. Anmeldungen sind auch am noch am Veranstaltungstag bis 12:30 Uhr möglich.

13. Krämerwaldfest

Kerstin Rosen Regionalmanagerin

Uhr waren nur die Tiere des Waldes zu hören, dann trafen die zuckertheater mit dem "Wi Wa Waldtraum" schickte Trolli Tolersten fleißigen Helfer ein und so nach und nach die Akteure, patsch aus Trollhausen in den Zauberwald. Dort sollte Trolli



Künstler, Aussteller und Händler. Knappe 2 Stunden später fing es hier und da schon an nach diversen Leckereien zu duften. Um 10 Uhr öffneten sich die Tore für das 13. Krämerwaldfest und die ersten Besucher strömten bei wunderschönem Frühlingswetter auf die Fläche der Waldbegegnungsstätte. Wie in jedem Jahr wurde kurz nach der Eröffnung der Baum des Jahres gepflanzt. Dieses Jahr fand der noch kleine, nur knapp 1 Meter hohe Feld-Ahorn seinen neuen Standort im Arboretum. Gerade erst die Schaufeln und Gießkanne aus der Hand gelegt, hörte man schon das gleichmäßige Klacken von Pferdehufen. Die historische Postkutsche aus Staffelde mit ihren stolzen Friesen war im Anmarsch. Geladene Gäste und einige Besucher konnten zur ersten Fahrt des Tages starten. Ab 11 Uhr fuhr die Kutsche im Halbstundentakt durch den Krämer Forst und entführte die Gäste in fast vergessene Zeiten des Reisens. Rund um die kleine Waldbühne füllten sich die Bänke und Zelte. Am Vormittag sorgten der Posaunenchor Kremmen, die Mädchen der HipHop-Gruppe aus Bärenklau, die Live-Fire Dancers und die Sportler von Drums Alive für Stimmung. Dann wurde es irgendwann still und die Gäste fanden sich hinter dem Grillpavil-Ion ein. Dort fesselte der Falkner Marko Loerke mit seiner faszinierenden Schneeeule und seinen anderen Greifvögeln die Besucher. Dicht über die Köpfe hinweg flogen Adler, Falke und Co. Wer dem Trubel rund um die Bühne für kurze Zeit ent- Einen schönen Programmabschluss für diesen abwechs-



Leise war es am frühen Samstagmorgen im Wald. Bis um 7 Um 14 Uhr begann die Zeit für die kleinen Gäste. Das Traumeine Waldprüfung ablegen. Der hatte die Rechnung ohne die geheimnisvolle Fee Fiofina gemacht, denn die hatte ziemlich knifflige Aufgaben für den kleinen Troll. Zusammen mit den kleinen Gästen vor der Bühne konnte er diese allesamt meistern. Nach dem Kinderprogramm ging es auf zur Kaminholzauktion. Der Förster Jens Ole Timm versteigerte insgesamt 4 Raummeter feinstes Kaminholz von der Birke, der Traubenkirsche und der Kiefer. Auf der Waldbühne ging es währenddessen weiter. Die Flugträumer, zwei Schrille Personen in prunkvollen Kostümen betraten die Bühne. Eine Stimme mit einem sonderbaren französischen Akzent durchbrach die Stille und schmetterte ein donnerndes "Bonjour". Mit Jonglage und Akrobatik ging es in eine Show zum Mitmachen, Mitschreien, Ablachen und Staunen. Den ganzen Nachmittag über kämpften viele Familienteams um hohe Punktzahlen bei den Waldmeisterschaften. Dort mussten alle anpacken, wenn es ums Wissen rund um den Wald, den Krafteinsatz beim Wettnageln und beim Baumstammziehen oder um Geschicklichkeit beim Baumringewerfen ging.



fliehen wollte, der begab sich mit den Förstern auf eine lungsreichen Tag bescherte die Voltigiergruppe Schwante. der zwei Försterwanderungen quer durch den Wald. Die Kinder führten auf dem Rücken ihres Pferdes den "Tanz durch die Jahrhunderte" und "Schneewittchen" auf und erhielten von den vielen Zuschauern einen rasenden Applaus. Als die Sonne sich hinter den Baumwipfeln zu verstecken begann, ging ein schöner Festtag dem Ende entgegen. Ein solcher Tag ist nur durch die Hilfe vieler fleißiger Hände vor, während und nach dem Fest möglich. Wir möchten uns deshalb bei allen ehrenamtlichen Helfern, der Gemeinde Oberkrämer, der Forst Brandenburg und natürlich den Künstlern, Akteuren und Gästen bedanken.

> Wir freuen uns auf ein gemeinsames 14. Krämerwaldfest. Für alle die dabei sein möchten, bitte den 23. April 2016 vormerken!





Festnetz 033055/224112 Mobil: 0176/61092528 Fax: 033055/223726

Katrin Pagels Steuerberaterin

Mühlenweg 7 16727 Oberkrämer

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 8.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

pagels.steuerberaterin@t-online.de

Kompetenz für gesunde Zahlen!

=== adoria === IMMOBILIEN

Baugrundstücke · Einfamilienhäuser · Mehrfamilienhäuser Immobilien als Kapitalanlage · Mietwohnungen uvm.

Ihr Ansprechpartner in Immobilienfragen:

Andres Irmisch

Telefon: 03304 - 522 300

Kurzer Weg 3 · 16727 Oberkrämer

www.adoria-immobilien.de







Inh. Andreas Jänsch Zum Alten Amtshaus 5 16727 Oberkrämer Tel.: 03304/2041835 www.ssp-vehlefanz.de



Reisemobilvermietung "All Inclusive"

Keine Zusatzkosten für Tisch, Stühle, Markise, Fahrradträger, Geschirr usw.!

Angebote & Rabatte

01.04.-31.05. & 01.09.-31.10. Nebensaison 89 Euro 01.06.-31.08. Hauptsaison 115 Euro

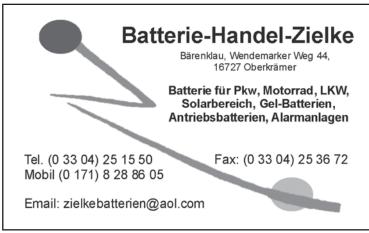
Kaution 1000 Euro, Servicepauschale 95 Euro (einmalig) 300 km pro Tag incl., ab 14 Tage Mietdauer sind die km am Tag frei

Wochenendpauschale

Montag anrufen und für Donnerstag 15 Uhr bis Montag 10 Uhr freies Reisemobil erfragen

Superangebot 350 Euro

(incl. Servicepauschale & Endreinigung)









Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante Tel. (033055) 2 1878 · Funk 0171/813 90 07 e-mail: info@fliesenkieper.de





TINA -TOURS

Martina Schwabe

Flughafen-Transfer mit Kleinbus

Fahrten für alle Krankenkassen,

nur für gehfähige Personen z.B. zur: - Dialyse



Mi. 8.30-13.00 Uhr, Fr. 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-16.00 Uhr

Bürozeiten: Mo., Di., Do., 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung!

9

Mühlenweg 3 16727 Oberkrämer OT Schwante Tel.:033055/72992 ● Funk: 0151/15532883

- Bestrahlung

- Chemo



Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen.

Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Elternbrief 37: 5 Jahre, 10 Monate: Sie haben (bald) ein Schulkind!

Sabine Spelda Elternbriefe Brandenburg

Was sich Kinder unter Schule vorstellen, ist ganz verschieden. Die meisten freuen sich darauf – und sei es nur, weil der Tag der Einschulung bedeutet: Ich bin jetzt groß, ich bin kein Kita-Kind mehr! Für die Eltern mischt sich in die Vorfreude oft auch etwas

Wehmut: Fängt jetzt die Paukerei an, der Stress mit den Hausaufgaben, der sprichwörtliche Ernst des Lebens? Sicher ist: Für Ihr Kind beginnt jetzt eine aufregende Zeit. Es wird lernen, sich in einem großen Gebäude voller Kinder zurechtzufinden, bald schon wird es dort ganz allein auf die Toilette gehen, zielsicher in die Turnhalle laufen und sich ohne Hilfe umziehen. Es wird alle Ecken des Schulhofs kennen, mit neuen Kindern spielen und seinen Platz in der Klasse finden. Viele Kinder bewältigen diese Herausforderungen mit Begeisterung und Lernfreude, sie blühen richtig auf: "Die Kita war soo langweilig", sagt Sergio schon nach drei Schultagen, "in der Schule lernen wir richtig was." Andere

Kinder tun sich schwerer, weil sie etwa in ihrer Klasse keine bekannten Gesichter vorfinden, wenig Deutsch können, ihre Lehrerin einmal etwas streng mit ihnen war oder weil sie jünger oder weniger reif sind als der Durchschnitt.

Nicht alles werden Sie beeinflussen können. Trotzdem können Eltern einiges dafür tun, um ihrem Kind einen guten Schulstart zu ermöglichen. Wichtig ist, dass sie Ihrem Kind eine positive Einstellung zur Schule vermitteln. Sie brauchen ihm nicht zu sagen, dass dort immer alles toll ist – natürlich wird es in der Schule mal Ärger geben, und nicht jede Aufgabe macht Spaß. Aber grundsätzlich sollte Ihr Kind das Gefühl haben: Die Schule ist wichtig, meine Eltern interessieren sich dafür.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).



ICH KANN STEUERN SPAREN?

Vereinigte

Lohnsteuerhilfe e.V.

LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre

Einkommensteuererklärung

bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. Die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung, Zinsen) dürfen die Einnahmegrenze von insgesamt 13.000 € bzw. 26.000 € bei Zusammenveranlagung nicht überschreiten. Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.

Uta Garnitz · Beratungsstellenleiterin Vehlefanzer Straße 19 · 16727 Oberkrämer Telefon: 033 04/25 19 64 Termin nach tel. Vereinbarung · Hausbesuche möglich

– schnell und sauber zum fairen Preis –

Fensterreinigung nach Hausfrauenart

(kostenlose Besichtigung)



Ralf Nicolaus Telefon: 0176/62 76 33 13 E-Mail: Ralf.Nicolaus@web.de

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen

Inhaber:

Siegbert Stange



16727 Velten Tel.: 0 33 04/3 37 51 Fax: 0 33 04/38 07 94 Funk: 0172/3 27 77 46

Westrandsiedlung 53 A

Regina Korfmacher Christiane Schulz

Viktoriastr. 49
16727 Velten
Tel.: 0 33 04/50 46 86
Fax: 0 33 04/50 46 88
Pflegeteam-Velten@freenet.de
www.Pflegeteam-Velten.de

NEUERÖFFNUNG

Unser Beratungszentrum befindet sich ab Mai in der Viktoriastr. 15

(ehemaliger Schwanen-Markt)

Bürozeiten: Mo.-Fr. 7.00-15.00 Uhr und nach Vereinbarung



Sie möchten Ihr Haus oder Grundstück bestmöglich und schnell verkaufen?

www.immobilien-oberkraemer.de

Wir sind Ihr Makler vor Ort, kennen den regionalen Markt und finden auch für Ihre Immobilie schnell den richtigen Käufer.

OBERKRÄMER-IMMOBILIEN ANDREAS H. KALLMEIER

...der Makler in, aus und für Oberkrämer

Tel.: 0 33 04 - 203 54 54

Bärenklauer Straße 2 - 16727 Oberkrämer - OT Vehlefanz Termine täglich nach Vereinbarung

Jörg Dulitz

- > Heizung Sanitär
- Gas, Lüftung
- > Solarenergie
- > Sauna
- > Regenwassernutzung
- > Wartung, Verkauf

Breite Straße 26 16727 Oberkrämer OT Marwitz ☎ (03304) 3 45 20 Fax (03304) 3 40 38



- Lackierfreies Ausbeulen
- Lackschadenbeseitiauna
 - Hagelschadenbeseitigung
- Fahrzeugaufbereitung innen & außen
- Fahrzeugvollfolierung
- Nanolackversieglung
- Stoßstangenreparaturen

SSP Vehlefanz Zum Alten Amtshaus 5 16727 Oberkrämer Inh. Andreas Jänsch Tel.: 03304/2041835 www.ssp-vehlefanz.de



Jan Waßerfall
Rechtsanwalt

Versicherungsrecht Verkehrsrecht Vertragsrecht Speditions-/Transportrecht Forderungsinkasso

OT Schwante Schilfweg 11 16727 Oberkrämer Telefon 033055/23 83 42

Telefax 033055/238343 www.wasserfall.com anwalt@wasserfall.com



Lassen Sie uns gemeinsam Ihr ganz persönliches Traumfenster gestalten!

In unserem Gardinenfachgeschäft zeigen wir eine große Auswahl von Stoffen, Rollos, Plissees, Sonnenschutzvarianten und vieles mehr.



Zum Heidegarten 12A 16727 Oberkrämer Eichstädt Tel 03304 - 20 13 44 info@traum-fenster.com



Öffnungszeiten:

Montag 10.00 - 20.00 Uhr Mittwoch + Freit. 17.00 - 20.00 Uhr Samstag 10.00 - 14.00 Uhr und nach freier Vereinbarung auch nach 18:00 Uhr bei Ihnen Zuhause mit spez. Abhol- u. Bringservice für Senioren

Hochwertige Marken-Qualität zum besten Preis: www.traum-fenster.com

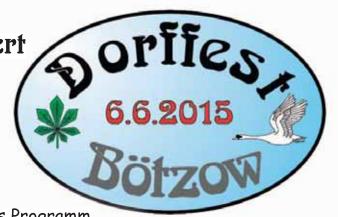
Sie finden unser Hauptgeschäft in 13405 Berlin-Reinickendorf, Scharnweberstraße 28, Tel. 030-412 16 97 www.gardinen-duering.de

Viel Spaß ist garantiert

für Jung und Alt

7b 13.30 Whr

bis ca. 1:00 Uhr



13:30 Uhr Eröffnung / Buntes Programm

> mit den Bötzower Kindern aus Kita, Hort und Schule mit Live-Musik

19:00 Uhr Verleihung der Tombolahauptgewinne

Hauptpreis ist ein Herrenfahrrad

19:15 Uhr Proklamation der Schützenkönige

ab 20:00 Uhr Tanz bis in den Morgen



Zuckerwatte und Kinderschminken (Kita / Hort)

Afrika-Kinderhaus mit Info und Bastelecke (Maik Pfeiffer)

Wildschwein (Jagdgenossenschaft Kotzebant / Ortsbeirat)

Pro secco Bar (VC Scheune 96)

Gegrilltes und Fisch (Anglerverein)

Getränkeverkauf (Freiwillige Feuerwehr)

Glücksrad (Heimatverein Bötzow)

Casting (Angelzielwurf Anglerverein)

Trödelstand (Gemeindechor)

Kaffee & Kuchen (Seniorenclub und ev. Kirchengemeinde)

Sport-und SpielMobil Kinder-Quad å

uvm.







Programmänderungen und Irrtümer vorbehalten.

unsere Vereine würden sich über eine kleine Spende sehr freuen!!

vielen Dank an all unsere Sponsoren und ehrenamtlichen helfer



Bungee-Trampolin